

Per E-Mail

**An die
Mitglieder des
Deutschen Berufsverbandes
der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V.**

14. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen zur [Abrechnungsmöglichkeit nach GOÄ](#), über die wir Sie im Rundschreiben vom 12.05.2020 informiert haben, möchten wir folgende zusätzliche Hinweise geben. Grundsätzlich machen wir darauf aufmerksam, dass die Abrechnungsmöglichkeiten zwischen der Bundesärztekammer, die von ärztlicher Seite für GOÄ-Fragen zuständig ist, dem PKV-Verband und den Beihilfeträgern ausgehandelt worden sind. Der Deutsche Berufsverband der HNO-Ärzte war an den Gesprächen nicht beteiligt und hatte keine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf das Ergebnis.

Wie lege ich die Analogziffer an?

Bei der empfohlenen Ziffer 245 handelt es sich um eine Ziffer zur Analogabrechnung, die im Praxisverwaltungssystem als 245a (erhöhte Hygienemaßnahmen) angelegt werden muss. Die individuelle Handhabung ist beim Softwareanbieter zu erfragen.

Bei welchen Patienten kann die Ziffer abgerechnet werden?

Die Ziffer 245a gilt für alle Behandlungen von Privatpatienten unabhängig von ihrem Corona-Status, also unabhängig davon, ob eine bestätigte Corona-Infektion vorliegt oder es sich um einen begründeten Verdachtsfall handelt. Die zusätzlichen Hygienemaßnahmen sind schließlich bei allen Patienten anzuwenden.

Wann sollte ich die Ziffern ansetzen?

Bei der Abrechnung eines PKV-Patienten ist abzuwägen, welche Ziffern für den zusätzlichen Aufwand durch die Corona-Schutzmaßnahmen angesetzt werden. So ist es sinnvoll, die neue Analogziffer 245a anzusetzen, wenn die erbrachte ärztliche Leistung hauptsächlich aus dem Patientengespräch besteht und keine weiterführenden Untersuchungen vorgenommen werden. Denn wird die Ziffer 245a abgerechnet, dürfen die sonstigen ärztlichen Leistungen der gleichen Sitzung laut Abrechnungsvereinbarung nicht über den 2,3-fachen Satz hinaus gesteigert werden. Der erhöhte Hygieneaufwand ist damit abgegolten. Wenn bei einem Patienten weiterführende Untersuchungen, wie bspw. eine Endoskopie oder eine Laryngoskopie, erbracht werden, und diese bspw. aufgrund der erhöhten Sicherheitsmaßnahmen wegen COVID-19 mit dem 3,5-fachen Satz gesteigert werden, kann die Analogziffer 245a in der gleichen Sitzung hingegen nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Für welchen Zeitraum gilt die Regelung?

Die neue Analogziffer kann rückwirkend zum 5. Mai 2020 berechnet werden, verkündeten Bundesärztekammer und PKV-Verband im Nachgang zur Veröffentlichung der Abrechnungsempfehlungen.

[Nachtrag vom 14.05.2020, 11:00 Uhr: Die Bundesärztekammer hat im Nachgang detaillierte Erläuterungen zu den GOÄ-Abrechnungsempfehlungen veröffentlicht, die auf der Webseite der BÄK unter [diesem Link](#) abrufbar sind.]

Freundliche Grüße

Thomas Hahn
Leiter der Bundesgeschäftsstelle

Deutscher Berufsverband
der HNO-Ärzte e. V.